



Herrn  
Sebastian Nickl  
IG Drachenflieger  
Froschau 3  
92702 Kohlberg

Gmund, 21.08.2014 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Waldthurn", 92727 Waldthurn**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Interessengemeinschaft Drachenflieger, vertr. durch Sebastian Nickl, vom 05.05.2014 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnr. 847, 807, 823 (Startplatz und Landeplatz), Flurstücksnr. 807, 815, 818, 819, 821, 823 (Schleppstrecke + Windenstellplatz), Gemarkung Waldthurn.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder der Interessengemeinschaft Drachenflieger und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern bis zu einer Ausklinkhöhe von 300 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten und bis zu 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger

Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur Verbindungsstraße St 2396 ist ein Sicherheitsmindestabstand von 50 m einzuhalten (horizontal und vertikal).
2. Die kreuzenden Wege Flst. 819 und 807 sind bei Schleppbetrieb mit geeigneten Mitteln, z.B. Streckenposten, abzusperren.

*absperrbar*

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Falls sich Beeinträchtigungen des Schwarzstorches oder anderer Vogelarten durch den Flugbetrieb ergeben sollten, bleiben Auflagen zum Schutz der Tiere, z.B. die zeitliche Einschränkung des Flugbetriebs, vorbehalten.

4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Das Gelände liegt im Speziellen am Rande des allg. Tieffluggebietes für Strahlflugzeuge, nahe der Bundesgrenze. Um eine gegenseitige Gefährdung auszuschließen wird von Seiten des Luftwaffenamtes bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten einer Ausklinkhöhe von max. 300 m über Grund zugestimmt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht keine Einschränkungen.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 05.05.2014 wurde durch die IG Drachenflieger, vertr. durch Herrn Sebastian Nickl ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab wurde mit Schreiben vom 13.05.2014 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 18.08.2014 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis bestehen, wenn zum Schutz des Schwarzstorches, der im östlich angrenzenden Waldgebiet beobachtet wurde, und anderer Vogelarten ein Auflagenvorbehalt in die Erlaubnis aufgenommen wird. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Erlaubnis eingefügt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 28.04.2014 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 19.05.2014 am Verfahren beteiligt.

Das Luftwaffenamt Köln gab mit Schreiben vom 06.06.2014 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

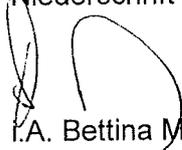
Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb